

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

11.

15.) Generale des Geheimen Finanz-Collegii,

die Aufhebung des wegen der Königl. Jagden ergangenen Gouvernements-Patents vom 31sten Mai 1814. und die im Bezug auf die Wildpret-Deputate geltenden Bestimmungen betreffend; .

vom 4^{ten} Mai 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

In einem am 31sten Mai 1814, von dem damaligen fremden Gouvernement, erlassenen Patente wird verordnet, daß gewisse, Unserer Residenz nahe gelegene Reviere für Unser Hofjagde bestimmt seyn und als Hege betrachtet, auch mehr mit Rücksicht auf den Wildstand, als auf Kostenersparniß und Gelbvertrug verwaltet, dagegen Unse überigen, außer diesem Bezirke gelegenen Jagden mit ausschließender Rücksicht auf den staatswirthschaftlichen Vortheil benutzet werden sollen; ferner daß Unse außerhalb jener Reviere gelegene Jagden an den Meistbietenden verpachtet, oder vererbt, die fixirten Vergütungen für Wildschäden in Wegfall gebracht und die Unserm Fisco, gegen eine jährliche Vergütung, überlassenen Privatjagden zurückgegeben werden sollen.

Wie aber Unse Absicht nicht dahin gerichtet ist, gewisse Reviere, insofern sie nicht einbefriedigte Wildgärten sind, als Hege behandeln, auch wegen Vererbung und Verpachtung der Jagden und wegen Einziehung der, zu Vergütung der Wildschäden und aus andern Gründen, vormals bewilligten Wilddeputate, allgemeine Vorschriften eintreten zu lassen;